

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2017

Änderung der Nr. 3 der Präambel zum Abschnitt 30.12 EBM

3. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts sind nur bei Risikopatienten für eine/mit einer MRSA-Kolonisation/MRSA-Infektion sowie bei deren Kontaktperson(en) bis zum dritten negativen Kontrollabstrich (11-13 Monate) nach Abschluss der Eradikationstherapie berechnungsfähig.

Ein MRSA-Risikopatient muss in den letzten sechs Monaten stationär (mindestens 4 zusammenhängende Tage Verweildauer) behandelt worden sein und zusätzlich die folgenden Risikokriterien erfüllen:

- Patient mit positivem MRSA-Nachweis in der Anamnese und/oder
 - Patient mit **chronischer Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) und einem zwei oder mehr** der nachfolgenden Risikofaktoren:
 - ~~chronische Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades),~~
 - Antibiotikatherapie in den zurückliegenden 6 Monaten,
 - liegende Katheter (z. B. Harnblasenkatheter, PEG-Sonde, Trachealkanüle),
 - ~~Dialysepflichtigkeit,~~
 - ~~Hautulcus, Gangrän, chronische Wunden, tiefe Weichteilinfektionen.~~
- und/oder
- **Patient mit Hautulkus, Gangrän, chronischer Wunde und/oder tiefer Weichteilinfektion**
- und/oder
- **Patient mit Dialysepflichtigkeit.**